

Für das Kirchliche Amtsblatt

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 12. September 2000 beschlossene Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung kirchlichen Rechts "Evangelische Jugend Schwerin" in der vom Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2000 genehmigten Fassung.

Schwerin, 12. September 2000

i.V. Kriedel
Kirchenrat

Satzung der Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“

Präambel

Der Kirchenkreis Wismar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, unterhält eine Einrichtung evangelischer Jugend- und Sozialarbeit in Schwerin. Sie wurde 1993 unter dem Namen „Evangelische Jugend Schwerin“ errichtet. Ihre Arbeit ist darauf gerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern und Jugendlichen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten, Eltern hinsichtlich ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen und den generationsübergreifenden Dialog zu fördern. Die Einrichtung soll durch die in nachstehender Satzung vom Kirchenkreisrat am 12.09.2000 beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, auch künftig ihre Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnungen zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Einrichtung hat den Namen
„Evangelische Jugend Schwerin“.
- (2) Sie wird in der Rechtsform einer rechtlich unselbständigen Stiftung kirchlichen Rechts - Sondervermögen des Kirchenkreises Wismar -, nachfolgend Stiftung genannt, im Kirchenkreis Wismar geführt.
- (3) Die Stiftung ist ein Werk im Kirchenkreis Wismar im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (4) Sitz der Stiftung ist Schwerin.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Erbringung von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere von Angeboten der Jugendsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit und der Jugendkulturarbeit,

- b) die Unterstützung und Förderung gemeindlicher Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der Propstei Schwerin-Stadt im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Wismar,
- c) die Bereitstellung von Beratungsangeboten insbesondere in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe- und Familienberatung und der Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) die Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe/Jugendarbeit,
- e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger. Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.

(2) Die Stiftung nimmt Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen junger Menschen zu Gehör zu bringen und das verantwortliche Gespräch herauszufordern. Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozialpädagogischen Handelns sein.

(3) Die Organmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung gehören einer Kirche an, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

(4) Das Arbeitsrecht richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

(5) Die Stiftung kann Mitglied in Fachverbänden und Werken werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Einrichtung und den einzelnen Teilbereichen, sofern sie nicht hoheitlich betrieben werden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung. Der Kirchenkreis Wismar hat darüber hinaus ein Stiftungskapital, das in seinem Bestand unantastbar ist, in Höhe von 50 TDM gezeichnet. Die Stiftung ist unternehmenstragend. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die dem Stiftungskapital als Zustiftung zugeführt werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen des Kirchenkreises Wismar als Sondervermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen wieder in das allgemeine Vermögen des Kirchenkreises Wismar. Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke möglichst im Rahmen der bisherigen satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden.

(4) Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Zur Erreichung der Ziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. Diesem vorgehende besondere Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Entsprechend wird der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:
- das Stiftungskuratorium
- der Stiftungsausschuss
- der Stiftungsvorstand

(2) Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebietet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.

(3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Organen der Stiftung ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 6 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium ist der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar.

(2) Die Arbeitsweise richtet sich nach den kirchlichen Ordnungen.

(3) Das Stiftungskuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand. Es beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsausschusses und des Stiftungsvorstandes,
- b) Begründung, Veränderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse des Stiftungsvorstandes,

- c) Beschlussfassung über den vom Stiftungsvorstand jährlich zu erstellenden Haushaltsplan und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsausschusses,
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung von mehr als 20 % an solchen,
- e) Sitzverlegung innerhalb des Kirchenkreises Wismar und Veräußerung der Einrichtung im ganzen oder von wesentlichen Teilen derselben,
- f) grundlegende Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen.

(4) Zur Aufsichtsübung über die Arbeit des Stiftungsvorstandes bedient sich das Stiftungskuratorium des Stiftungsausschusses.

§ 7 Stiftungsausschuss

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen.

(2) Der Stiftungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Ausschusses werden in seinem Namen von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(3) Versammlungen des Stiftungsausschusses werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen des Stiftungsausschusses teil.

(4) Die Tätigkeit im Stiftungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festgelegt wird.

§ 8 Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Stiftungsausschusses werden durch Beschluss des Stiftungskuratoriums für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsausschusses können mit Beschluss des Stiftungskuratoriums abberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsausschusses können ihr Amt jeder Zeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Stiftungskuratorium und tritt mit der Neuberufung eines Ausschussmitgliedes durch das Stiftungskuratorium ein.

§ 9

Arbeitsweise des Stiftungsausschusses

(1) Der Stiftungsausschuss soll mindestens alle drei Monate tagen und wird in der Regel von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder dem Stiftungsvorstand schriftlich einberufen. Jedes einzelne Ausschussmitglied und jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Wird dem von mindestens zwei einberufungsberechtigten Personen geäußerten Begehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Stiftungsausschuss einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (z.B. Beratungs- und Beschlussvorlagen). Tagesordnungsergänzungen können in der selben Verfahrensweise bis zu 7 Tage vor der Versammlung erfolgen.

(3) Beschlüsse des Stiftungsausschusses werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Der ordnungsgemäß einberufene Stiftungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.

(4) Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen außerhalb einer ordentlich einberufenen Versammlung sind wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine Versammlung beantragt hat.

(6) Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsausschusses werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und - ausgenommen im Fall des Absatzes 4 dieser Vorschrift - von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses zur Genehmigung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen. Eine Abschrift des genehmigten Protokolls erhält die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsausschusses

(1) Der Stiftungsausschuss überwacht die Arbeit des Stiftungsvorstandes. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jeder Zeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Stiftungsausschuss auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

- (2) Dem Stiftungsausschuss obliegt insbesondere
- a) die Dienstaufsicht über die Vorstandsmitglieder,
 - b) die Fachaufsicht über die Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
 - c) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stiftungskuratorium vorbehalten ist,
 - d) die Stellungnahme zu Berichten des Stiftungsvorstandes an das Stiftungskuratorium,
 - e) die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstandes vorzulegenden geprüften Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht zur Weiterleitung an das Stiftungskuratorium.

(3) Der Stiftungsausschuss nimmt den vom Stiftungsvorstand innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres vorzulegenden Haushaltsplan zur Beratung und Stellungnahme entgegen. Zur laufenden Unterrichtung erhält der Stiftungsausschuss vierteljährliche Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen.

(4) Folgende Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsausschusses:

- a) Investitionsmaßnahmen/Instandhaltungsmaßnahmen, die sich in der Gesamtmaßnahme auf mehr als 2 % des letzten festgestellten Jahresumsatzes belaufen und nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) die zu den unter a) genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, wenn das Stiftungskuratorium für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der Kuratoriums- oder Vorstandsmitglieder,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes übersteigen, oder die den bisher von dem Stiftungsausschuss bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, oder wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 0,5 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- j) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- k) Genehmigung von Beschlüssen über Abschluss Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Fachbereichsleitern.

(5) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch den Stiftungsvorstand auch ohne Einwilligung des

Stiftungsausschusses vorgenommen werden. Jedoch sind die Ausschussmitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und ist deren Genehmigung einzuholen.

(6) Der Stiftungsausschuss kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen, oder einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des Absatzes 4 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; den befreiten Vorstandsmitgliedern kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 11 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.

(2) Er ist hauptberuflich tätig.

(3) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied mit sozialdiakonischer-sozialpädagogischer Kompetenz und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit kaufmännischer Kompetenz. Das sozialdiakonisch-sozialpädagogische Vorstandsmitglied ist als Leiter der Einrichtung Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und das kaufmännische Vorstandsmitglied dessen Vertreter. Die Berufung ist zeitlich unbefristet und endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf Vorschlag des Stiftungsausschusses vom Stiftungskuratorium berufen und abberufen.

(6) Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne Einwilligung des Ausschusses nicht gestattet, im Geschäftsbereich der Stiftung für ein Wettbewerbsunternehmen selbständig oder abhängig tätig zu sein. Dieser Ausschluss bezieht ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten ein. Eine weitergehende Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten regelt sich nach den kirchlichen Ordnungen.

(7) Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungsausschuss,
- c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,
- d) Weiterentwicklung satzungsgemäßer Angebote und Aufgaben unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
- g) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

Die Geschäftsführungsbefugnisse des Stiftungsvorstandes sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch Stiftungsausschuss und Stiftungskuratorium begrenzt.

(8) In der Vorstandsfunktion besteht für den sozialdiakonisch-sozialpädagogischen Vorstand und den kaufmännischen Vorstand die gemeinsame Zuständigkeit für alle Aufgabenbereiche. Für die erste Zuständigkeit ist folgende Ressortverteilung gegeben:

Sozialdiakonisch-sozialpädagogischer Vorstand	Kaufmännischer Vorstand
Repräsentanz	Finanzen
kirchlich, diakonische Arbeitsfelder	Betriebswirtschaft und Technik
Mitarbeiterschaft	Arbeitsrecht
Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltung
Konzeption/Projektentwicklung	Projektierung

(9) Es finden in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen statt. Es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Diese Satzung sowie deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung des Kirchenkreisrates und der Genehmigung des Oberkirchenrates entsprechend den kirchlichen Ordnungen.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Mit dem Tage des Beschlusses dieser Satzung durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat - die unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises Wismars, die „Evangelische Jugend Schwerin“, als Stiftung fortgeführt.

(2) Der Kirchenkreisrat entscheidet am Tag der Beschlussfassung über die Satzung, wer zum sozialdiakonisch-sozialpädagogischem Vorstandsmitglied und zum kaufmännischen Vorstandsmitglied berufen wird.

(3) Die rechtskräftige Zusammensetzung des Stiftungsausschusses wird in einer Sitzung des Kirchenkreisrates, welche innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung stattfindet, beschlossen.

§ 15
Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für die Stiftung die kirchlichen Ordnungen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:
- Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Schwerin in der Fassung des Beschlusses des Kirchenkreisrates vom 27. November 1996